

ὡσαύτως δ' ἀνὴρ wohl vorbereiteten, Uebergang vom Concretum zum Abstractum vgl. die von Hense, *Lectiones stobenses*, p. 25 verzeichneten Parallelen. Vielleicht darf ich den vielen Kritikern gegenüber, die an der Stelle keinen Anstoss nehmen, H. Weil anführen, der diese meine alte, aber bisher nicht veröffentlichte und ihm brieflich mitgetheilte Aenderung in seine neue Ausgabe nicht mehr aufnehmen zu können bedauert hat.

5. Eine wichtige Stelle des von Laert. Diogenes III 41 bewahrten Testamentes Platon's bietet dem Verständnis Schwierigkeiten dar, die bisher auffälliger Weise kaum wahrgenommen worden sind. Es wird zuvörderst ein Grundstück namhaft gemacht und sein Umfang durch die Nennung der Anrainer sicher umgrenzt; daran reihen sich die Worte: καὶ μὴ ἐξέστω τοῦτο μηδενὶ μήτε ἀποδόσθαι μήτε ἀλλάξασθαι, ἀλλ' ἔστω Ἀδειμάντου τοῦ παιδίου εἰς τὸ δυνατόν. Fassen wir zunächst das Umtausch- und Veräusserungsverbot ins Auge. Es entbehrt keineswegs der Analogien. Und zwar zerfallen die analogen Instanzen in verschiedene Kategorien. Es kann sich um das einem Individuum vererbte Grundeigenthum handeln, wie (1) in dem vielbesprochenen Testament der Epikteta von Thera (§ 4 = Zeile 41—47): μὴ ἐχέτω δὲ ἐξουσίαν μηθεὶς μήτε ἀποδόσθαι τὸ Μουσεῖον μήτε τὸ τέμενος τῶν ἡρώων . . . μήτε καταθέμεν μήτε διαλλάξασθαι μήτε ἐξαλλοτριῶσαι τρόπῳ μηθενὶ μήτε παρευρέσει μηθεμιᾶ. Während hier der Tochter der Erblasserin, Epiteleia, und deren Rechtsnachfolgern diese Beschränkung im Hinblick auf Cultuszwecke auferlegt wird, trifft sie (2) im Testamente des Diomedon aus Kos aus gleichen Rücksichten eine religiöse Bruderschaft (§ 5): μὴ ἐξήμεν δὲ μηθενὶ τὰ οἰκήματα τὰ ποτὶ τῷ τεμένει μηδὲ τὸ τέμενος ἐξειδιάζεσθαι μηδὲ πωλεῖν μηδὲ ὑποτιθέμεν. Oder es kann endlich die Vererbung einer Liegenschaft an eine Stadtgemeinde unter der gleichen Einschränkung erfolgen; so (3) in jener Inschrift aus Theira in Lydien, wo der Ertrag des Grundstückes der feierlichen Begehung des kaiserlichen Geburtstages gewidmet ist, und wo das Veräusserungsverbot ebenso wenig fehlt: μένοντος αὐτοῦ ἀνεξαλλοτριώτου (vgl. die Zusammenstellung dieser Inschriften im *Recueil des inscriptions juridiques grecques* 2. Serie, 1. Fascikel, S. 59ff., Paris 1898; zuletzt abgedruckt ward (1) in *Inscriptiones graecae insularum maris Aegaei* fasc. III, n. 330, (2) bei Kollitz, *Dialekt-*